

# **Leistungsvertrag**

## **2012 – 2015**

zwischen der

**HFT Mittelland AG**

und dem

**Departement für Bildung und Kultur des  
Kantons Solothurn**

Dossier-Nr.:	xxx
Dokument mit Nr.:	xxx
Erstelldatum:	xxx
Freigabe:	xxx

---

# Inhaltsverzeichnis

1	Vertragspartnerinnen und -partner .....	2
2	Ziel und Zweck .....	2
3	Rechtliche Grundlagen .....	2
4	Geltungsdauer.....	3
5	Aufhebung des Leistungsvertrags .....	3
6	Anpassungen .....	3
7	Regelung der Leistungserbringung.....	4
8	Grundsätze zur Anstellung von Mitarbeitenden .....	7
9	Infrastruktur.....	8
10	Finanzen .....	10
11	Datum und Unterschrift .....	15
12	Anhang .....	16

# 1 Vertragspartnerinnen und -partner

Leistungsvertrag abgeschlossen zwischen der	<b>HFT Mittelland AG</b> Sportstrasse 2 2540 Grenchen
vertreten durch	Felix Kunz, Verwaltungsratspräsident
nachstehend bezeichnet als	Schule
und dem	<b>Departement für Bildung und Kultur (DBK)</b> Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) Bielstrasse 102, 4502 Solothurn
vertreten durch	Andreas Brand, Vorsteher
nachstehend bezeichnet als	ABMH

Die nachfolgenden Ausführungen im Leistungsvertrag gelten mit dem Vorbehalt, dass auch der Partnerkanton den inhaltlich identischen Leistungsvertrag mit der HFTM-AG unterzeichnet. Als Grundlage dazu ist insbesondere die interkantonale Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Solothurn zu beachten.

## 2 Ziel und Zweck

Der Leistungsvertrag dient dem Ziel, die Angebote zu definieren sowie bei der Auftragerfüllung die angestrebten Wirkungen und Leistungen qualitäts- und kostenbewusst zu erreichen.

## 3 Rechtliche Grundlagen

Der Leistungsvertrag stützt sich auf

- § 25 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September 2008 (BGS 416.111),
- die Interkantonale Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Solothurn betreffend Höhere Fachschule für Technik Mittelland (HFTM),
- den Vertrag zur Übertragung des Betriebs einer Höheren Fachschule für Technik an die HFT Mittelland AG und dem Kanton Solothurn.

Die weiteren rechtlichen Grundlagen sind im Anhang 1 erwähnt.

## **4 Geltungsdauer**

Der vorliegende Leistungsvertrag tritt am 1. August 2012 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2015.

Der Leistungsvertrag kann bei gegenseitigem Einverständnis verlängert werden.

Eine vorzeitige Auflösung des Leistungsvertrags ist mit allen involvierten Parteien, insbesondere mit dem Partnerkanton, abzustimmen.

## **5 Aufhebung des Leistungsvertrags**

### **5.1 Ursachen**

Der Leistungsvertrag wird hinfällig, falls der Übertragungsvertrag innerhalb der Geltungsdauer aufgehoben wird (und umgekehrt) oder die Aktiengesellschaft die Bilanz deponieren muss.

Das Amt kann den Leistungsvertrag auf Ende eines Kalenderjahrs mit einer Frist von einem Jahr auflösen oder ändern, wenn insbesondere

- die gesetzlichen Grundlagen ändern,
- die Einhaltung der bundesrechtlichen Vorschriften nicht mehr gewährleistet ist oder
- das Ergebnis der Qualitätsprüfung wiederholt negativ ausfällt.

### **5.2 Pflichten der Vertragspartner**

Die Aufhebung des Leistungsvertrags ist mit allen involvierten Parteien (insbesondere mit dem Partnerkanton) vorgängig abzustimmen.

Bei Auflösung des Leistungsvertrags durch den Kanton kann die Schule in gegenseitigem Einvernehmen die Anlagen, Geräte und Mobilien zum Restwert kaufen. Falls kein gegenseitiges Einvernehmen gegeben ist, erfolgt die Eigentumsübertragung von der Schule zum Kanton gemäss Inventarliste.

Grundsätzlich sind Verpflichtungen, die sich aufgrund der Vertragsauflösung ergeben, durch die Schule zu tragen, ausser die Schule hat die Vertragsauflösung nicht selbst verursacht.

## **6 Anpassungen**

Im gegenseitigen Einvernehmen kann dieser Leistungsvertrag geändert oder verlängert werden. Änderungen oder Verlängerungen werden schriftlich als Nachtrag zum Leistungsvertrag festgehalten.

Die Änderungen sind vor Inkrafttreten mit dem Partnerkanton abzustimmen.

## 7 Regelung der Leistungserbringung

### 7.1 Bildungsgänge der höheren Fachschule

#### 7.1.1 Vollzeit-Studiengänge

Am Standort Biel werden alle Vollzeit Studiengänge angeboten. Dazu gehören die nachfolgenden Angebote.

##### **Fachrichtung**

Maschinenbau  
Maschinenbau  
Systemtechnik  
Systemtechnik  
Informatik  
Informatik

##### **Vertiefungsrichtung**

- Produktionstechnik HF
- Konstruktionstechnik HF
- Automation HF
- Informationstechnik HF
- Softwareentwicklung HF
- Wirtschaftsinformatik HF

#### 7.1.2 Teilzeit-Studiengänge

Am Standort Grenchen werden alle Teilzeit Studiengänge angeboten. Dazu gehören die nachfolgenden Angebote:

##### **Fachrichtung**

Elektrotechnik  
Elektrotechnik  
Systemtechnik  
Systemtechnik  
Maschinenbau  
Maschinenbau  
Informatik  
Informatik

##### **Vertiefungsrichtung**

- Elektrotechnik HF
- Elektronik HF
- Automation HF
- Telematik HF
- Produktionstechnik HF
- Mikrotechnik HF
- Softwareentwicklung HF
- Wirtschaftsinformatik HF

#### 7.1.3 Neuer Rahmenlehrplan

Die Bezeichnung der Bildungsgänge richtet sich nach dem Rahmenlehrplan dipl. Techniker/-in HF vom 24.11.2010. Die aktuellen Bezeichnungen der Vollzeit- und Teilzeit-Studiengänge werden bei Umstellung nach diesem Rahmenlehrplan und Einreichung zur Anerkennung BBT entsprechend angepasst.

## **7.2 Anpassung des Leistungsangebots**

Eine Anpassung des bestehenden Leistungsangebots während der Dauer des Leistungsvertrags ist schriftlich festzuhalten und muss von den Amtsleitern der Partnerkantone genehmigt werden.

## **7.3 Zusatzangebote**

Der Schule steht es frei, neben dem Angebot gemäss Leistungsvertrag zusätzliche Leistungen (u.a. Produktionsleistungen, Firmenkurse, Weiterbildungsangebote) anzubieten.

Die Zusatzleistungen werden vom Kanton nicht subventioniert. Diese müssen selbsttragend sein und in der Rechnung separat ausgewiesen werden.

## **7.4 Standortbezogene Dienstleistungen**

### **7.4.1 Mensa**

Am Standort Biel wird der Betrieb der Mensa durch die BFH-TI geregelt. Die HFT Mittelland kann die Mensa mitbenutzen. Die Nutzung ist in den Mietkosten enthalten. Eine separate Vereinbarung bzw. Abgeltung für die Benützung der Mensa mit der BFH-TI ist nicht erforderlich.

Am Standort Grenchen wird der Betrieb der Mensa durch das BBZ Grenchen geregelt. Die Regelung zur Nutzung und Abgeltung der Mensa entsprechen denjenigen am Standort Biel.

### **7.4.2 Bibliothek**

Für die Nutzung der Bibliothek an den beiden Standorten gilt die Regelung analog derjenigen zur Nutzung der Mensa.

## **7.5 Qualitätsmanagement**

### **7.5.1 Zielsetzung**

Die Schule überprüft die Qualität der Leistungserbringung. Dazu gehört die Identifikation von Entwicklungsschritten im Sinne eines kontinuierlichen Prozesses zur Qualitätsentwicklung. Die Schule verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem, das den Rahmenvorgaben des Bundes entspricht.

### **7.5.2 Grundsätze und Verantwortlichkeiten**

Die Schule ist für Evaluierung und Entwicklung der Qualität selbst verantwortlich. Das Qualitätsmanagementsystem kann frei gewählt werden. Das Qualitätsmanagementsystem muss jedoch mindestens die folgenden Elemente beinhalten:

<b>Element</b>	<b>Beschreibung</b>
Strategie	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Strategie der Schulentwicklung mit entsprechenden Zielsetzungen.</li> <li>▪ Periodische Überprüfung und Aktualisierung der Zielsetzungen.</li> </ul>
Organisationsstruktur	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Organigramm, inkl. Regelung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der einzelnen Stellen.</li> <li>▪ Regelung der Führung der Mitarbeitenden (u.a. Durchführung von Mitarbeitendengesprächen).</li> </ul>
QM-Konzept	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Regelung des Vorgehens und der Indikatoren zur Beurteilung der Qualität basierend auf den Bedürfnissen der Arbeitswelt, den Vorgaben des Bundes und der Kantone sowie den eigenen Ansprüchen.</li> <li>▪ Periodische Überprüfung der Zielerreichung und Initialisierung von Massnahmen zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualität in Absprache mit den Standortkantonen.</li> </ul>

Die Schule gewährt den zuständigen Stellen der beiden Kantone jährlich Einblick in die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems.

Falls Fremdevaluationen (u.a. Metaevaluation) durch die zuständigen Stellen des Kantons angeordnet werden, sind diese durch den Kanton zu finanzieren.

Die Schule ist frei, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten, Fremdevaluation selbst zu vergeben.

### **7.5.3 Kantonale Ansprechpersonen**

Der Schule stehen die zuständigen, kantonalen Ansprechpersonen als beratende Unterstützung im Rahmen der Leistungserbringung zur Verfügung.

## **7.6 Gleichstellungsaspekt**

Bei der Erfüllung des Bildungsauftrags beachtet die Schule Folgendes:

- Sie schenkt der Integration von Bildungsbenachteiligten besondere Beachtung.
- Sie fördert die Chancengleichheit von Frauen und Männern und leistet einen Beitrag zur tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann. Sie strebt eine Quote von 25 % Frauen in Leitungsfunktionen und in Arbeits- und Projektgruppen an.
- Sie fördert die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen.

## **8 Grundsätze zur Anstellung von Mitarbeitenden**

### **8.1 Lehrpersonen und administratives Personal**

Die Schule ist für die Rekrutierung sowie die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden verantwortlich.

Die Lehrpersonen und das administrative Personal werden nach den gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts angestellt. Die Ausgestaltung der Anstellungsbedingungen erfolgt durch eine tripartite Kommission.

Das Anstellungs- und Spesenreglement sowie allfällige Anpassungen werden dem Departement zur Genehmigung vorgelegt.

Bei der Ausgestaltung der Anstellungsbedingungen orientiert sich die Schule an den bisherigen kantonalen Bestimmungen. Die Schule achtet darauf, dass die Mitarbeitenden aufgrund der Fusion nicht wesentlich schlechter oder besser gestellt werden.

Die Anpassung der bestehenden Arbeitsverträge soll innerhalb der einjährigen Übergangsfrist, jedoch bis spätestens am 31.07.2013 erfolgen.

Für neu eintretende Mitarbeitende gelten die bestehenden Arbeitsbedingungen des hauptsächlichen Arbeitsstandortes, solange bis die neuen Regelungen in Kraft treten. Die neu eintretenden Mitarbeitenden erhalten befristete Arbeitsverträge bis zum Zeitpunkt der geplanten Überführung.

### **8.2 Regelung der beruflichen Vorsorge**

Die bisherigen Regelungen der Beruflichen Vorsorge werden, sofern die Verwaltungskommissionen der Pensionskassen zustimmen, weitergeführt. Die Aktiengesellschaft schliesst dazu mit allen Pensionskassen (PKSO, BLVK, BPK) entsprechende Anschlussverträge ab. Neu eintretende Mitarbeitende werden nach dem Sitz ihrer Haupttätigkeit in eine der bestehenden Pensionskassenlösungen integriert. Die Risiken einer finanziellen Unterdeckung der bestehenden Pensionskassen werden durch den Kanton weiterhin übernommen.

Der Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft wird gleichzeitig beauftragt, einen Vorschlag zur Überführung der Mitarbeitenden in eine harmonisierte Vorsorgelösung zu erarbeiten. Die Erarbeitung des Vorschlags hat innerhalb der Frist des Leistungsvertrags durch die tripartite Kommission zu erfolgen. Der Regierungsrat ist für die Genehmigung der harmonisierten Vorsorgelösung zuständig.

## **9 Infrastruktur**

### **9.1 Gebäude**

Die Kantone stellen der Schule die für den Schulbetrieb erforderlichen Räumlichkeiten an den Standorten Biel (Quellgasse 10, 2502 Biel) und Grenchen (Sportstrasse 2, 2540 Grenchen) zur Verfügung. Die Schule zahlt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine Miete.

Der Mietvertrag wird von der zuständigen kantonalen Behörde mit der Schule abgeschlossen. Die Mietkosten und Nebenkosten an den beiden Standorten werden anhand eines gemeinsam festgelegten Modells berechnet.

Die anhand des Modells berechneten Kosten gelten für die Dauer der Leistungsvereinbarung. Bei einer Weiterführung werden die Mietkosten nach Ablauf der Leistungsvereinbarung überprüft.

Falls die gemieteten Räumlichkeiten durch die Schule an Dritten untervermietet werden, ist vorgängig die Zustimmung der kantonalen Behörden einzuholen.

Die Miet- und Nebenkosten sind Bestandteil zur Berechnung des kantonalen Finanzierungsbeitrags.

### **9.2 Informatik**

#### **9.2.1 Betrieb der Informatik**

Die Informatik wird in der Verantwortung der Schule betrieben. Die dafür vorgesehenen Betriebskosten sowie allfällige Ersatz- / Neuinvestitionen sind separat auszuweisen.

Die Anforderungen an die Informatik müssen sich an den zu erbringenden Leistungen sowie an den Marktentwicklungen orientieren.

Die Informatik wird zukünftig vom Standort Grenchen aus betrieben. Der Standort Biel wird an das Netzwerk angeschlossen. Für den first-level-support wird am Standort Biel ein minimaler Betrieb vor Ort aufrecht erhalten.

Die Kosten zum Betrieb der Informatik sowie zur Durchführung von Ersatz- / Neuinvestitionen werden in der Berechnung des kantonalen Finanzierungsbeitrags berücksichtigt.

#### **9.2.2 Buchhaltungssoftware**

Die Evaluation, Auswahl und Einführung der Buchhaltungssoftware liegt im Verantwortungsbereich der Schule.

### **9.2.3 Schulverwaltung**

Die Schule setzt ein zweckmässiges Schulverwaltungssystem ein. Die Evaluation liegt in der Verantwortung der Schule.

### **9.2.4 Datensicherheit und Datenschutz**

Die Schule ist für die Datensicherheit und den Datenschutz zuständig. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

## **9.3 Anlagen, Geräte und Mobiliar**

### **9.3.1 Aktivierbare Anlagen und Geräte**

Die aktivierten Anlagen und Geräte der bisherigen Trägerschaft, die für den Betrieb der Schule und die Ausbildungen gemäss Leistungsvertrag erforderlich sind, werden der Schule kostenlos übertragen. Die aktivierten Anlagen und Geräte werden in einem Inventar festgehalten.

Für den Restwert der übertragenen Anlagen und Geräte im Anlagevermögen gewährt der Kanton ein zinsloses Darlehen.

Die Abschreibungen werden nach buchhalterischen Richtlinien und branchenüblichen Grundsätzen getätigt. Das zinslose Darlehen reduziert sich mit der Höhe der Abschreibungen.

### **9.3.2 Nicht aktivierbare Anlagen, Geräte und Mobilien**

Anlagen, Geräte und Mobilien, die vom bisherigen Eigentümer nicht aktiviert worden sind, werden der Schule kostenlos übertragen.

Die Anlagen, Geräte und Mobilien, welche der Schule übertragen werden, sind in einem Inventar festzuhalten.

### **9.3.3 Ersatz- und Neuanschaffungen**

Die Ersatz- und Neuanschaffung von Anlagen, Geräten und Mobilien liegt in der Verantwortung der Schule. Die Finanzierung ist durch den pauschalen Finanzierungsbeitrag der Kantone sicherzustellen.

## **9.4 Vergabe von Aufträgen**

Die Schule verpflichtet sich, bei sämtlichen Beschaffungsaufträgen (Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge) die Vorgaben (insbesondere Gesetz und Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen) für die Vergabe von öffentlichen Beschaffungsaufträgen zu berücksichtigen.

## **10 Finanzen**

### **10.1 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Schule dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### **10.2 Finanzierungsbeitrag der Kantone**

#### **10.2.1 Jährlicher Pauschalbeitrag**

Die Kantone Bern und Solothurn richten der HFTM-AG einen jährlichen pauschalen Finanzierungsbeitrag aus.

#### **10.2.2 Berechnung des kantonalen Pauschalbeitrags**

Als Basis für die Berechnung des kantonalen Pauschalbeitrags gilt die Planrechnung der HFTM-AG.

Im Einzelnen werden die folgenden Kriterien zur Berechnung des Pauschalbeitrags berücksichtigt:

- die Anzahl Studierenden nach Studienart (Vollzeit / Teilzeit) und dem stipendienrechtlichen Wohnsitz nach Fachschulvereinbarung zum Zeitpunkt des Eintritts und
- die Nettokosten je Kostenträger (Vollzeit / Teilzeit). Die Nettokosten ergeben sich anhand der Aufwands- minus der Ertragspositionen, die in direktem Zusammenhang mit der Leistungserbringung gemäss Leistungsvertrag anfallen.

Der kantonale Pauschalbeitrag für den Kanton Solothurn ergibt sich damit aus der Summe der nachfolgenden Ergebnisse:

- Kantonaler Pauschalbeitrag für Vollzeit-Studien = Anzahl Vollzeit-Studierende mit Wohnsitz im Kanton Solothurn multipliziert mit den Nettokosten für das Vollzeitstudium.
- Kantonaler Pauschalbeitrag für Teilzeit-Studien = Anzahl Teilzeit-Studierende mit Wohnsitz im Kanton Solothurn multipliziert mit den Nettokosten für das Teilzeitstudium.

#### **10.2.3 Gültigkeitsdauer**

Der pauschale Finanzierungsbeitrag wird für die Dauer des Leistungsvertrags jährlich überprüft und bei einer Abweichung der Anzahl Studierenden von plus / minus 10 Prozent gegenüber dem ursprünglichen Plan neu verhandelt.

Der nicht von der Abweichung betroffene Kanton ist in die Verhandlungen einzubeziehen.

#### **10.2.4 Stichtage zur Auszahlung des kantonalen Beitrags**

Der kantonale Beitrag wird halbjährlich (jeweils am 1.1. und 1.7) ausbezahlt.

## **10.3 Grundsätze zur Rechnungslegung**

### **10.3.1 Anforderungen**

Die Schule trifft in ihrem Zuständigkeitsbereich alle notwendigen organisatorischen Massnahmen in der Form eines internen Kontrollsystems, um eine ordnungsgemässe Rechnungslegung zu gewährleisten und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu sichern.

Die Schule führt neben der Finanzbuchhaltung eine Kosten-, Leistungsrechnung. Als Kostenträger sind minimal die Studienarten (Vollzeit-Studien / Teilzeit-Studien) sowie übrige Dienstleistungen, die nicht Gegenstand der Leistungsvereinbarung sind, zu unterscheiden.

Die HFTM-AG verpflichtet sich, auf Verlangen der zuständigen, kantonalen Ämter, bei kantonalen und nationalen Datenerhebungen mitzuwirken.

### **10.3.2 Revision und Einsicht**

Die Rechnung wird durch eine von der Generalversammlung der Schule gewählte Treuhandstelle revidiert. Nach Vorliegen des Revisionsberichts werden die Amtsleiter über das Ergebnis informiert.

Den Amtsleitern bzw. den zuständigen kantonalen Ämtern steht ein Einsichtsrecht in die Buchführung offen. Die Amtsleiter stimmen sich vor der Einsichtnahme untereinander ab.

### **10.3.3 Verwendung der kantonalen Beiträge**

Entspricht die Verwendung der kantonalen Beiträge nicht den Vereinbarungen des Übertragungs- sowie Leistungsvertrags, gehen die entsprechenden Aufwendungen zu Lasten der Trägerschaft der Schule und sind dem Kanton zurückzuerstatten.

Die vom Kanton übertragenen Anlagen und Geräte dürfen nur mit dem Einverständnis des Kantons an Dritte veräussert werden.

### **10.3.4 Reserven und Rückstellungen**

Die Aktiengesellschaft kann innerhalb der gesetzlichen Vorschriften Reserven und Rückstellungen bilden. Die Zuweisung zu einer zweckgebundenen Schwankungsreserve ist bis maximal zu einem Betrag von 1.5 Mio. Franken möglich.

## **10.4 Hinweise zu Ertragspositionen**

### **10.4.1 Schulgelder und Schulgebühren**

Die Schule ist für die Gebührenordnung verantwortlich. Es werden die folgenden Initialgebühren festgelegt:

#### *Studiengebühren für Vollzeit-Studien:*

- Einschreibgebühr: 200 CHF
- Semestergebühr: 1'800 CHF
- Lehrmittel / Kopien: 600 CHF
- Exkursionen / Studienreisen: 250 CHF
- Laptop erforderlich

#### *Studiengebühren für Teilzeit-Studien:*

- Einschreibgebühr: 200 CHF
- Semestergebühr: 1'500 CHF
- Lehrmittel, Kopien: 400 CHF
- Laptop empfohlen

Die Semestergebühren sind als Minimaltarife zu verstehen. Die Obergrenze von 3'000 CHF je Semester darf für beide Studienarten nicht überschritten werden.

Anpassungen der Tarife sind mit den finanzierenden Kantonen Bern und Solothurn vor der Einführung abzustimmen.

Die HFT Mittelland stellt die Studiengebühren in Rechnung. Die Studiengebühren sind bei der Berechnung des Finanzierungsbeitrags der Kantone zu berücksichtigen.

### **10.4.2 Beiträge der Fachschulvereinbarung**

Die Beiträge für Studierende mit Wohnsitz ausserhalb der Kantone Bern und Solothurn orientieren sich an der gültigen interkantonalen Fachschulvereinbarung.

Die Schule stellt die Beiträge für ausserkantonale Studierende gemäss Fachschulvereinbarung dem entsprechenden Wohnsitzkanton des Studierenden in Rechnung.

Die Beiträge aus der Fachschulvereinbarung sind bei der Berechnung des Finanzierungsbeitrags der Kantone zu berücksichtigen.

### **10.4.3 Entgelte für Leistungen gegenüber Dritten**

Der Aufwand und die Erträge, die im Zusammenhang mit Leistungen gegenüber Dritten (d.h. Leistungen, die nicht in der Leistungsvereinbarung geregelt sind) anfallen, sind durch die Schule separat auszuweisen.

Die Festlegung der Tarife zur Verrechnung der Leistungen gegenüber Dritten liegt in der Verantwortung der Schule.

Bei der Berechnung des Finanzierungsbeitrags der Kantone sind die Kosten und Erträge aus Leistungen gegenüber Dritten nicht zu berücksichtigen.

#### **10.4.4 Verkaufserlöse**

Verkaufserlöse (u.a. Kopien, Skripte) sind bei der Berechnung des Finanzierungsbeitrags der Kantone anzurechnen.

#### **10.4.5 Sponsoringbeiträge**

Sponsoringbeiträge sind direkt oder indirekt monetäre Beiträge von Dritten, die in Zusammenhang mit der Leistungserbringung gemäss Leistungsvereinbarung stehen.

- Direkt monetäre Beiträge von Dritten werden für einen bestimmten Zweck / Anlass geleistet (u.a. Sponsoring eines Messeauftritts).
- Indirekt monetäre Beiträge sind Beiträge von Dritten in Form von Preisreduktionen und Rabatten (u.a. bei Anschaffungen).

Die direkt oder indirekt monetären Beiträge sind in der Berechnung des Finanzierungsbeitrags der Kantone zu berücksichtigen.

### **10.5 Hinweise zu Aufwandpositionen**

#### **10.5.1 Mehrwertsteuer**

Die Abrechnung der Mehrwertsteuer orientiert sich an den gültigen, gesetzlichen Regelungen. Generell gilt aktuell:

- Bildungsleistungen unterliegen nicht der Mehrwertsteuerpflicht.
- Erträge aus den übrigen Leistungen (u.a. Einnahmen für Skripte / Kopien) unterliegen der Mehrwertsteuerpflicht.

#### **10.5.2 Versicherungen**

Die Sach- und Haftpflichtversicherungen sowie übrige Versicherungen werden von der Schule abgeschlossen.

#### **10.5.3 Abschreibungen**

Die Abschreibungen werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und nach den Vorgaben der Rechnungslegung vorgenommen.

Die Schule erarbeitet ein Abschreibungsreglement. Das Reglement soll sich an den bestehenden kantonalen Regelungen orientieren.

Falls die Anlagen / Geräte von den Kantonen finanziert wurden, dürfen die Abschreibungen für die Berechnung des pauschalen Finanzierungsbeitrags der Kantone nicht berücksichtigt werden (da die Abschreibungen mit dem zinslosen Darlehen des Kantons verrechnet werden).

Falls die Aktiengesellschaft die Anlagen / Geräte selber finanziert, können die Abschreibungen zur Berechnung des Finanzierungsbeitrags der Kantone berücksichtigt werden.

## **10.6 Investitionen**

Als Investitionen werden Ersatz- oder Neuanschaffungen verstanden, welche gemäss Reglement bzw. Rechnungslegungsvorschriften im Anlagevermögen aktiviert werden müssen.

Ersatz- oder Neuanschaffungen, welche zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vollständig abgeschrieben werden, sind der laufenden Rechnung zu belasten.

Die geplanten Investitionen (Ersatz- / Neuanschaffungen) sind im Finanzplan festzuhalten und in der Berechnung des pauschalen Finanzierungsbeitrags zu berücksichtigen.

Die Finanzierung der Investitionen erfolgt im Rahmen der pauschalen Finanzierungsbeiträge durch die beiden Kantone.

Eine zusätzliche Finanzierung von Investitionen durch die beiden Kantone ist nicht vorgesehen.

## **10.7 Berichterstattung**

Die Berichterstattung wird von der Schule nach den Anforderungen der Kantone, des Verwaltungsrats (Schulrats) und der Schulleitung aufgebaut.

Die Berichterstattung erfolgt einmal pro Jahr und muss mindestens die nachfolgenden Anforderungen der Kantone berücksichtigen bzw. Auswertungen erlauben:

- Bilanz und Erfolgsrechnung
- Ergebnisse des Revisionsberichts.
- Ausblick Finanzplanung.
- Beurteilung der Zielerreichung der Schule.
- Qualitätsmanagement (u.a. Ergebnisse aus Befragungen, durchgeführten Audits).
- Anzahl (effektive) Studierende nach Studium und Wohnsitzkanton (beim Eintritt).
- Soll- / Ist-Vergleich der Erträge und Aufwände im Zusammenhang mit Leistungen gemäss Leistungsvereinbarung.

Die Berichterstattung bildet die Grundlage für die Beurteilung der Einhaltung der Leistungsvereinbarung sowie zur Erneuerung der Vereinbarung nach deren Ablauf.

## 11 Datum und Unterschrift

Solothurn,  
Departement für Bildung und  
Kultur

Grenchen,  
HFT Mittelland AG

Klaus Fischer  
Regierungsrat

Felix Kunz  
Verwaltungsratspräsident

Schulleiterin / Schulleiter

## **12 Anhang**

### **12.1 Anhang 1: Verzeichnis massgebender Erlasse und Dokumentationen**

#### **12.1.1 Bundesgesetzgebung**

Abrufbar unter: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/>

- Bundesgesetz vom 13.12.2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10)
- Verordnung vom 19.11.2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101)
- Verordnung des EVD vom 11.3.2005 über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (SR 412.101.61)
- Bundesgesetz vom 17.3.1972 über die Förderung von Turnen und Sport (SR 415.0) und Ausführungserlasse
- BBT, höhere Berufsbildung: Rahmenlehrpläne und Prüfungsregelmente

#### **12.1.2 Kantonale Gesetzgebung**

Abrufbar unter: <http://bgs.so.ch>

- Gesetz über die Berufsbildung vom 3. September 2008 (BGS 416.111)
- Verordnung über die Berufsbildung vom 11. November 2008 (BGS 416.112)
- Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004 (BGS 126.3)

#### **12.1.3 Interkantonale Vereinbarungen**

Abrufbar unter: <http://www.edk.ch/dyn/11670.php>

- Fachschulvereinbarung vom 27.8.1998 (FSV; BSG 439.17)
- Convention BEJUNE 2001 (BSG 439.15)